

**Richtlinie**  
**TOP Stipendium AUSLANDSSEMESTER UND**  
**AUSLANDSPRAKTIKA**

**Richtlinie**  
**TOP Stipendium**  
**AUSLANDSSEMESTER UND AUSLANDSPRAKTIKA**

**TOP Stipendien**

**n [f+b]**  
NÖ Forschung & Bildung

# Richtlinie

## TOP Stipendium AUSLANDSSEMESTER UND AUSLANDSPRAKTIKA

### TOP Stipendium „Auslandssemester und Auslandspraktika“

#### Wer wird gefördert?

- Ordentliche Studierende im Erststudium an einer österreichischen Hochschule (Bachelor mit 180 ECTS-Punkten und darauf aufbauender Master mit 120 ECTS-Punkten), die ein Auslandssemester bzw. Auslandspraktikum weltweit mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens 3 bis maximal 12 Monaten absolvieren. Lehrgänge zur Weiterbildung werden nicht gefördert!

Die Förderung ist nur einmalig möglich (entweder im Bachelor- ODER im Master-Erststudium)!

Die Vergabe der Fördergelder für dieses Stipendium erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirates durch die NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB) im Auftrag des Landes Niederösterreich.

#### **Keine Förderung bei einem Jahres-Bruttoeinkommen, welches über dem FWF-Gehaltssatz für einen PhD/30 Wochenstunden liegt!**

Ausnahme für das klinisch-praktische Jahr für Medizin-Studierende: Aufenthalte an unterschiedlichen Standorten mit jeweils kürzerer Dauer als 3 Monaten können auch zusammengezählt werden und sind förderbar, sobald die gesamte Aufenthaltsdauer mindestens 3 Monate beträgt. WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass für diese Aufenthalte nur 1 Antrag zu stellen ist!

Der Förderantrag muss immer **VOR** Antritt des Auslandsaufenthaltes gestellt werden

#### **Förderzeitraum:**

3 bis 12 Monate.

#### **Wie kann eine Förderung in Anspruch genommen werden?**

Die Beantragung eines TOP Stipendiums erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf [www.topstipendien.at](http://www.topstipendien.at).

#### **Welche Unterlagen sind erforderlich?**

- Aktuelle Meldebestätigung, die die durchgehende Haupt- oder Nebenwohnsitzmeldung in Niederösterreich seit 01.01.2016 bestätigt. Die Meldebestätigung darf bei Antragstellung nicht älter als 14 Tage sein!
- Aktuelle Inskriptionsbestätigung.
- Bestätigung der inländischen Bildungsinstitution über die geplante Absolvierung des Auslandsaufenthaltes (offizielles Schreiben mit genauem Zeitraum, Stempel und Unterschrift).

## Richtlinie TOP Stipendium AUSLANDSSEMESTER UND AUSLANDSPRAKTIKA

- Bestätigung der ausländischen Bildungsinstitution über die geplante Absolvierung des Auslandsaufenthaltes (offizielles Schreiben mit genauem Zeitraum, Stempel und Unterschrift).
- Einkommensnachweis: Dieser ist nur notwendig, wenn im aktuellen Kalenderjahr ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird.
- Nach Ende des Auslandsaufenthaltes sind folgende Unterlagen im Antrag vorzulegen:
  - Auslandssemester: eine Bestätigung über das absolvierte Auslandssemester (mit genauen Zeitangaben, Institutionsstempel und Unterschrift) oder eine Bestätigung über die absolvierten ECTS-Punkte oder Seminare.
  - Auslandspraktikum: eine **Bestätigung** über das absolvierte Praktikum (mit genauen Zeitangaben, Institutionsstempel und Unterschrift).

### Förderhöhen je nach Aufenthaltsdauer:

3 Monate	€ 540,00
4 Monate	€ 720,00
5 Monate	€ 900,00
6 Monate	€ 1.080,00
7 Monate	€ 1.280,00
8 Monate	€ 1.480,00
9 Monate	€ 1.680,00
10 Monate	€ 1.880,00
11 Monate	€ 2.080,00
12 Monate	€ 2.280,00

### Einkommensobergrenze:

Das Jahres-Brutto-Einkommen darf den FWF-Gehaltssatz für PhD/30h-Woche nicht übersteigen.

Die Gehaltssätze finden Sie unter:

[www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze](http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze)

Als Einkommen werden die Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.3) gewertet. Diese sind wie folgt:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28), sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG.

# Richtlinie TOP Stipendium AUSLANDSSEMESTER UND AUSLANDSPRAKTIKA

## Wie oft kann ein TOP Stipendium Ausland vergeben werden?

TOP Stipendium „Auslandssemester und Auslandspraktika im Erststudium“ TOP Stipendium „Bachelor- / Masterstudium im Ausland“	Innerhalb dieser Gruppe max.	1x
TOP Stipendium „Auslandsaufenthalt während des PhD-Studiums“ TOP Stipendium „PhD-Studium im Ausland“	Innerhalb dieser Gruppe max.	1x
TOP Stipendium „Kongress- und Konferenzteilnahme im Ausland“		2x
TOP Stipendium „Postgraduale Forschungstätigkeit im Ausland“		.....1x

## Schlussbestimmungen

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

[http://www.noel.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Richtlinien-Voraussetzungen.html#heading\\_Rechtliche\\_Grundlagen](http://www.noel.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Richtlinien-Voraussetzungen.html#heading_Rechtliche_Grundlagen)

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Die NFB behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten. Diese Richtlinie tritt am 01.09.2020 in Kraft.

### Kontakt:

NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB)  
Hypogasse 1, 1. OG  
3100 St. Pölten  
Tel.: +43 2742 27570-26  
E-Mail: [stipendien@nfb.at](mailto:stipendien@nfb.at)